



Amtlicher Schulanzeiger

für den
REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ



Nr. 5

2014

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen

- Zweite Staatsprüfungen 2015 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II 66
- Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2015 67
- Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke 2015 68
- Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie der Mittelschulstufe an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2015 71
- Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2015 / 2016 74

Stellenausschreibungen

- Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen 75
- Funktionsstellen an Förderschulen 76
- Fachberatung an Förderschulen 76
- Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber 77
- Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke 78

NICHTAMTLICHER TEIL

Stellenausschreibungen

- EUROPA-SCHULE KAIRO – Deutsche Schule Heliopolis, anerkannte Deutsche Auslandsschule 79
- Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.: Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung im Haus des Guten Hirten in Schwandorf 80

Verschiedenes

MEDIEN

- Buchbesprechungen 81

Den Amtlichen Schulanzeiger der Oberpfalz finden Sie
auf den Internet-Seiten der Regierung der Oberpfalz unter: www.ropf.de

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachungen

Zweite Staatsprüfungen 2015 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II

KMBek vom 25. Februar 2014 Az.: IV.3-5 S 7154-4b.6 563

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hält Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2015 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-UK) in der jeweils geltenden Fassung für diejenigen Lehramtsanwärter ab, die im September 2013 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Dabei legen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung oder eine Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben, die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen ab.

Ferner sind zu den Zweiten Staatsprüfungen die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes diesen Prüfungen zugewiesen sind, und die Bewerberinnen und Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

Zu den Zweiten Staatsprüfungen können auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich diesen Prüfungen zur Notenverbesserung unterziehen wollen.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Die Prüfungen werden nach der Lehramtsprüfungsordnung II an den jeweiligen Schulorten der Prüfungsteilnehmer (Einzel- und Doppellehrprobe) und an ausgewählten Orten in den jeweiligen Regierungsbezirken (Kolloquium) durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt.
2. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - 2.1 **Einzellehrprobe und Doppellehrprobe** in der Zeit vom **26. Januar 2015 bis 22. Mai 2015**,
Hinweis: Die Reihenfolge Einzellehrprobe - Doppellehrprobe ist bei jedem Prüfungsteilnehmer einzuhalten. Daneben ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Einzel- und der Doppellehrprobe eingeräumt wird.
 - 2.2 das **Kolloquium** in der Zeit vom **16. März 2015 bis 15. Mai 2015**,
 - 2.3 die **mündliche Prüfung** in der Zeit vom **26. Mai 2015 bis 29. Mai 2015**.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
3. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen zu beachten. Die Themenvergabe erfolgt in der Zeit vom 14. April 2014 bis zum 13. Oktober 2014.
4. Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im September 2013 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 15. Januar 2015 ablegen, können auch die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit den Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zu den unter Nr. 2.1 (Einzellehrprobe) und Nr. 2.3 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen. Die Lehramtsanwärter haben dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
5. Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zur Notenverbesserung nach § 11 LPO II:

Zur Zweiten Staatsprüfung 2015 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2014 abgelegt und bestanden haben.

- 5.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen:
- 5.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis 15. Juli 2014,
- 5.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.
- Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
- 5.2 Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 2 und Nr. 3. (falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.
6. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222), sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2015

KMBek vom 13. März 2014 Az.: IV.3-5 S 7175-4b.900

1. Die Qualifikationsprüfung 2015 wird nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II- ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl S. 387) durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LbG und hat Wettbewerbscharakter.
2. Die Meldungen zur Prüfung sind bis 9. Januar 2015 an das Prüfungsamt bei der zuständigen Regierung zu richten.
3. Zur Prüfung werden gemäß § 10 (ZAPO/FöL II) die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen,
 - a) für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 (ZAPO/FöL II) ausgeschrieben wurde,
 - b) die auf Grund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
 - c) die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs. 1 ZAPO/FöL II) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind,
 - d) die auf Antrag sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2 ZAPO/FöL II) unterziehen wollen.
4. Der schulpraktische Teil der Prüfung beginnt am 26. Januar 2015.
Die mündliche Prüfung findet im Zeitraum vom 26. bis 29. Mai 2015 statt.
5. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 30. März 2015 statt.
6. Für die Prüfungsteilnehmer 2015, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der 3. August 2015 festgelegt.

Josef Kufner
Ministerialdirigent

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke 2015

KMBek vom 14. März 2014 Az.: IV.2-IV.6-5 S 7501 (2015)-4.a.14 602

A) Mittelschulen

1. Rechtsgrundlage

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen.

2. Zeitplan

Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen an der Mittelschule gilt folgender Zeitplan:

Freitag, 26. Juni 2015

Muttersprache (§ 58 Abs. 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 MSO)

180 Minuten Arbeitszeit

(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 200 Minuten)

Teil A

Wortschatzkenntnisse und
textgebundenes Schreiben 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Teil B

Impulsgesteuertes Schreiben
und freies Schreiben 10.10 Uhr bis 11.40 Uhr

Montag, 29. Juni 2015

Englisch (§ 58 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 MSO)

90 Minuten Arbeitszeit

Teile A und B

Listening Comprehension
und Use of English 8.30 Uhr bis 9.05 Uhr

Teile C und D

Reading Comprehension
und Text Production 9.15 Uhr bis 10.10 Uhr

Dienstag, 30. Juni 2015

Deutsch (§ 58 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 MSO)

180 Minuten Arbeitszeit

Teil A

Rechtschreiben I:
Modifiziertes Diktat 8.30 Uhr bis 8.50 Uhr

Rechtschreiben II:
Rechtschreibstrategien 8.55 Uhr bis 9.10 Uhr

Teil B

Schriftlicher Sprachgebrauch 9.20 Uhr bis 11.45 Uhr

Deutsch als Zweitsprache (§ 58 Abs. 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 MSO)

90 Minuten Arbeitszeit

Teil A

Lückendiktat und Spracharbeit 8.30 Uhr bis 9.00 Uhr

Teil B

Textarbeit 9.10 Uhr bis 10.10 Uhr

Mittwoch, 1. Juli 2015

Mathematik (§ 58 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 MSO)

100 Minuten Arbeitszeit

Teil A

8.30 Uhr bis 9.00 Uhr

Teil B

9.10 Uhr bis 10.20 Uhr

Donnerstag, 2. Juli 2015
Physik / Chemie / Biologie / Geschichte /
Sozialkunde / Erdkunde **60 Minuten Arbeitszeit**
(§ 58 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 MSO) **8.30 Uhr bis 9.30 Uhr**

3. Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“

Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ ist in zwei zeitlich getrennte Teile untergliedert. Das Lückendiktat und die weiteren Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik folgen aufeinander und bilden den Prüfungsteil **A Spracharbeit**. Dieser Teil ist in den ersten 30 Minuten zu absolvieren. Die Verwendung von Wörterbüchern ist dabei **nicht** gestattet. Der Text und die sich auf ihn beziehenden Aufgaben schließen sich als Prüfungsteil **B Textarbeit** an. Für diesen Teil stehen 60 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung. Rechtschriftliche Wörterbücher, auch zweisprachige Wörterbücher, dürfen dabei verwendet werden. Elektronische Wörterbücher sind nicht zugelassen. Zwischen den beiden Prüfungsteilen ist eine Pause von 10 Minuten vorgesehen.

4. Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden - wie bei allen schulhausinternen Prüfungen - von der Schule festgesetzt.

5. Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache

Gemäß § 58 Abs. 2 MSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache treten. Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich - auf Antrag der Erziehungsberechtigten - einem Leistungstest. Die in diesem Test erzielte Gesamtnote wird wie die Jahresfortgangsnote gewertet. Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme am Leistungstest und der Abschlussprüfung in der Muttersprache muss der Schule **spätestens** am 1. März 2015 vorliegen. Die Aufgaben werden durch das Staatsministerium erstellt.

Prüfungstermine im Schuljahr 2014 / 2015 sind:

- **Dienstag, 24. März 2015 (Leistungstest)**
- **Freitag, 26. Juni 2015 (Abschlussprüfung)**

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Sprache zur Verfügung. Folgende Sprachen können gewählt werden:

Derzeit zugelassene Sprachen:

Albanisch, Arabisch, Birmanisch (Burmesisch / Myanmarisch), Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Dari, Farsi, Französisch, Griechisch, Hindi, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch (Kurmandschi und Sorani), Nepalesisch, Polnisch, Portugiesisch, Punjabi (Pandschabi), Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu, Vietnamesisch.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am sogenannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

6. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2015 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens **6. März 2015** über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

7. Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

8. Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie in der Zeit vom **28. September bis 1. Oktober 2015** nachholen (§ 62 Abs. 2 MSO). Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Das Staatliche Schulamt bildet dazu eine Gruppe von Lehrkräften, die die erforderlichen Prüfungsaufgaben in allen benötigten Fächern erstellt.

9. Einzelprüfung in Englisch

Nach § 58 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, nach § 63 Abs. 6 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen.

10. Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 63 Abs. 2 MSO bis **spätestens** zum **1. März 2015** an der Mittelschule, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

B) Förderzentren**1. Rechtsgrundlage**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule 2015 an Förderzentren ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 2. September 2012 (GVBl S. 455) durchzuführen.

2. Zeitplan

Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen an Förderzentren sind die Termine der Mittelschulen die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2) und gelten die in § 61 VSO-F in Verbindung mit § 58 MSO usw. festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 52 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v.H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

Freitag, 26. Juni 2015

Muttersprache (§ 61 Abs. 3 VSO-F in Verbindung mit § 58 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 MSO)

8.30 Uhr
180 Minuten Arbeitszeit

Montag, 29. Juni 2015

Englisch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 58 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 MSO)

8.30 Uhr
90 Minuten Arbeitszeit

Deutsche Gebärdensprache (§ 61 Abs. 7 Satz 2 VSO-F)

30 + 15 Minuten Arbeitszeit

Dienstag, 30. Juni 2015

Deutsch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 58 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 MSO)

8.30 Uhr
180 Minuten Arbeitszeit

Deutsch als Zweitsprache (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F und in Verbindung mit § 58 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 MSO)

8.30 Uhr
90 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 1. Juli 2015

Mathematik (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 58 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 MSO)

8.30 Uhr
100 Minuten Arbeitszeit

Donnerstag, 2. Juli 2015

**Physik / Chemie / Biologie
Geschichte / Sozialkunde/
Erdkunde (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 58 Abs. 7 Nr. 5 MSO)**

8.30 Uhr
60 Minuten Arbeitszeit

3. Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden - wie bei allen schulhausinternen Prüfungen - von der Schule festgesetzt.

4. Besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache

Die Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung an Mittelschulen in den Fächern Deutsch als Zweitsprache (siehe Buchstabe A Nr. 3) und Muttersprache (siehe Buchstabe A Nr. 5) gelten für die Förderzentren entsprechend.

5. Deutsche Gebärdensprache

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlichen / praktischen Teil 30 Minuten, im mündlichen / kommunikativen Teil für jede Teilnehmerin / jeden Teilnehmer je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Im mündlichen / kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmerinnen / Teilnehmer zusammengefasst werden. Es wird auf § 61 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 VSO-F verwiesen.

6. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2015 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens **6. März 2015** über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

7. Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

8. Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschieden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie in der Zeit vom **28. September bis 1. Oktober 2015** nachholen (§ 64 VSO-F in Verbindung mit § 62 Abs. 2 MSO). Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

9. Einzelprüfung in Englisch

Nach § 61 Abs. 5 VSO-F in Verbindung mit § 58 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler eines Förderzentrums, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 65 Abs. 4 VSO-F in Verbindung mit § 63 Abs. 6 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler und Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen.

10. Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Die Anmeldung hat gemäß § 65 Abs. 2 VSO-F bis zum **1. März 2015** an dem öffentlichen Förderzentrum mit Mittelschulstufe zu erfolgen, in deren Sprengel die Bewerberin / der Bewerber ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einem staatlichen anerkannten privaten Förderzentrum.

C) Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288), an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen, (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Josef Kufner
Ministerialdirigent

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie der Mittelschulstufe an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2015

KMBek vom 18. März 2014 Az.: IV.2-IV.6-S 7503 (2015)-4a.14 601

A) Mittelschule**1. Rechtsgrundlage**

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschule 2015 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen.

2. Zeitplan

Für die **schriftliche** Abschlussprüfung gilt folgender Zeitplan:

| | |
|--|--------------------------------|
| Montag, 22. Juni 2015 | |
| Deutsch (§ 64 Abs. 6 Nr. 1 MSO) | 200 Minuten Arbeitszeit |
| Teil A | |
| Rechtschreiben I: | |
| Modifiziertes Diktat | 8.30 Uhr bis 8.50 Uhr |
| Rechtschreiben II: | |
| Rechtschreibstrategien | 8.55 Uhr bis 9.10 Uhr |
| Teil B | |
| Schriftlicher Sprachgebrauch: | |
| Textarbeit | 9.20 Uhr bis 12.05 Uhr |

Dienstag, 23. Juni 2015**Englisch (§ 64 Abs. 6 Nr. 3 MSO) 120 Minuten Arbeitszeit****Teile A - B**Listening Comprehension
and Use of English

8.30 Uhr bis 9.10 Uhr

Teile C - DReading Comprehension,
Mediation and Text Production

9.20 Uhr bis 10.40 Uhr

Muttersprache (§ 33 Abs. 3 und § 64 Abs. 6 Nr. 5 MSO)**120 Minuten Arbeitszeit****(Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten)**

8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Mittwoch, 24. Juni 2015**Mathematik (§ 64 Abs. 6 Nr. 2 MSO) 150 Minuten Arbeitszeit**

8.30 Uhr bis 11.00 Uhr

3. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Das Fernprüfverfahren wird im Schuljahr 2014 / 2015 bei Bedarf für folgende Sprachen durchgeführt:

Derzeit zugelassene Sprachen:

Albanisch, Arabisch, Birmanisch (Burmesisch / Myanmarisch), Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Dari, Farsi, Französisch, Griechisch, Hindi, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch (Kurmandschi und Sorani), Nepalesisch, Polnisch, Portugiesisch, Punjabi (Pandschabi), Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu, Vietnamesisch.

Prüfungstermine im Schuljahr 2014 / 2015 sind:

- **Donnerstag, 15. Januar 2015 (1. Zwischenprüfung)**
- **Mittwoch, 18. März 2015 (2. Zwischenprüfung)**
- **Dienstag, 23. Juni 2015 (Abschlussprüfung)**

4. Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden - wie bei allen schulhausinternen Prüfungen - von der Schule festgesetzt.

5. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und TeilnehmerDie Schulen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **7. November 2014** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am **Fernprüfverfahren (Muttersprache)** zu melden.Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der **Abschlussprüfung** benötigt das Staatsministerium bis zum **6. März 2015**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.**6. Meldung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

7. Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. KlasseFür Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, die zum Schuljahr 2015 / 2016 in die 10. Klasse der Mittelschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am **Freitag, 17. Juli 2015**, und am **Montag, 20. Juli 2015**. Über Termine einer gegebenenfalls notwendigen Aufnahmeprüfung ergeht ein gesondertes Schreiben.**8. Nachholtermin**Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **22. bis 24. September 2015** nachholen (vgl. § 67 Abs. 1 MSO). Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum **1. August 2015** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

B) Förderzentren**1. Rechtsgrundlage**

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Förderzentren 2015 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S.731, ber. S. 907), geändert durch Verordnung vom 2. September 2012 (GVBl S. 455), durchzuführen. Hinsichtlich der Verweisungen auf die Volksschulordnung (VSO) in der VSO-F können die bisherigen Regelungen der VSO herangezogen werden; sie sind inhaltlich in die neue MSO aufgenommen worden. Die VSO-F wird angepasst werden.

2. Zeitplan

Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen sind die Termine der Mittelschule die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2). Es gelten die in § 66 VSO-F festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 52 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v.H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

Montag, 22. Juni 2015

Deutsch: 8.30 Uhr
200 Minuten Arbeitszeit

Dienstag, 23. Juni 2015

Englisch: 8.30 Uhr
120 Minuten Arbeitszeit

Muttersprache: 8.30 Uhr
120 Minuten Arbeitszeit

Deutsche Gebärdensprache: 45 + 15 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 24 Juni 2015

Mathematik 8.30 Uhr
150 Minuten Arbeitszeit

3. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Die Bestimmungen für das Fernprüfverfahren an Mittelschulen (siehe Buchstabe A Nr. 3) gelten für die Förderzentren entsprechend.

4. Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

5. Deutsche Gebärdensprache

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe gestellt und genehmigt worden ist (§ 66 Abs. 2 VSO F). Die Abschlussprüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst im schriftlichen / praktischen Teil 45 Minuten und im mündlichen / kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Die Aufgaben werden durch die Schule erstellt (vgl. § 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 64 Abs. 4 Satz 1 MSO). Bei der mündlichen / kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden (§ 66 Abs. 3 VSO-F).

6. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **7. November 2014** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden.

Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **6. März 2015**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben des Staatsministeriums.

7. Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Förderzentren, die zum Schuljahr 2015 / 2016 in die 10. Klasse der Förderzentren eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am Freitag, **17. Juli 2015**, und am Montag, **20. Juli 2015**. Über Termine einer gegebenenfalls notwendigen Aufnahmeprüfung ergeht ein gesondertes Schreiben.

8. Nachholtermin

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Förderzentren ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **22. bis 24. September 2015** nachholen. Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nicht-deutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird gegebenenfalls bis zum **1. August 2015** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

C) Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378) an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben und die zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen von der Schule für Kranke unterrichtet werden, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Realschulen für das Schuljahr 2015 / 2016

KMBek vom 1. April 2014 Az.: V.2-5 S 6301-5a.31 163

1. Die Aufnahme in die Realschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und den Bestimmungen der Schulordnung für die Realschulen (RSO).

2. Anmeldung

Die Schüler sind bei der Realschule anzumelden, in die sie aufgenommen werden sollen.

Anzumelden sind

- a) Schüler der Grundschulen, die **in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule** aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom **11. Mai bis 15. Mai 2015**;
- b) Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen, die **in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule** aufgenommen werden wollen, in der Zeit vom **11. Mai bis 15. Mai 2015**;
- c) Schüler der Haupt- / Mittelschule, die **in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder in höhere Jahrgangsstufen der Realschule** aufgenommen werden wollen, und Schüler des Gymnasiums, die in die Jahrgangsstufe 6 oder eine höhere Jahrgangsstufe der Realschule aufgenommen werden wollen, **bis 5. August 2015**; eine Voranmeldung zum Termin nach Buchstabe a wird empfohlen.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An Orten mit mehreren öffentlichen Realschulen wird ein gemeinsamer Termin vereinbart.

An den staatlichen Realschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Realschulen ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) das Original des Übertrittszeugnisses der Grundschule bzw. des Jahreszeugnisses der Haupt- / Mittelschule bzw. die Originale der Zeugnisse von früher besuchten Schulen,
- b) das Original des Geburtsscheins oder der Geburtsurkunde,
- c) ggf. der Nachweis über die Erziehungsberechtigung und
- d) ggf. die Bescheinigung über eine Teilleistungsstörung.

3. Probeunterricht

Der Probeunterricht für Schüler der Grundschule (soweit ein solcher erforderlich ist) und Schüler der Jahrgangsstufe 5 staatlich genehmigter Schulen findet zu folgenden Terminen statt:

- a) für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule am **19. / 20. und 21. Mai 2015**,
- b) in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien für begründete Ausnahmefälle an mindestens zwei Tagen.

4. Der Probeunterricht kann für mehrere benachbarte Realschulen gemeinsam durchgeführt werden; der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufgaben werden zentral gestellt.

5. Die **vorläufige Unterrichtsübersicht** ist von den staatlichen Realschulen bis spätestens **18. Mai 2015** dem Staatsministerium in elektronischer sowie einfacher schriftlicher Fertigung zu übersenden.

Josef Kufner
Ministerialdirigent

Stellenausschreibungen

Funktionsstellen an staatlichen Grund- und Mittelschulen

Vorbemerkung:

Die im Folgenden genannten Stellen sind - soweit kein anderer Termin genannt wird - zu Beginn des Schuljahres 2014 / 2015 zu besetzen.

1. Rektor / Rektorin

| Staatliches Schulamt | Schule | Klassen / Schüler | Planstelle | Bemerkungen |
|---|--|---------------------------|-----------------------|--|
| Staatliches Schulamt in der Stadt Regensburg | Grundschule Regensburg, Kreuzschule | 11 Klassen 237 Schüler | R / Rin BesGr A 14 | Siehe Bemerkung 1) |
| Staatliches Schulamt im Landkreis Tirschenreuth | Theobald-Schrems-Grundschule Mitterteich | 10 Klassen 209 Schüler | R / Rin BesGr A 14 | Siehe Bemerkung 1); Schulleitung von zwei Schulen; Schule mit Profil „Inklusion“; Unterrichtserfahrung mit jahrgangskombinierten Klassen und im Unterricht mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erwünscht |
| | Grundschule Pechbrunn | 2 Klassen 43 Schüler | | |

2. Konrektor / Konrektorin

| Staatliches Schulamt | Schule | Klassen / Schüler | Planstelle | Bemerkungen |
|--|---------------------------------------|---------------------------|---|--|
| Staatliches Schulamt in der Stadt Regensburg | Grundschule Regensburg, Kreuzschule | 11 Klassen 237 Schüler | KR / KRin BesGr A 13 + AZ (186 €) | Siehe Bemerkung 1) |
| Staatliches Schulamt in der Stadt Regensburg | Otto-Schwerdt-Mittelschule Regensburg | 12 Klassen 256 Schüler | KR / KRin BesGr A 13 + AZ (186 €) | Siehe Bemerkung 2) Unterrichtserfahrung im Ganztagsbereich erwünscht; Erfahrungen in der Beschulung von Schülern mit Migrationshintergrund erwünscht |

| | |
|--------------|---|
| Bemerkung 1) | Lehramtsbefähigung Grundschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Grundschule erforderlich |
| Bemerkung 2) | Lehramtsbefähigung Hauptschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Mittelschule erforderlich |
| Bemerkung 3) | Lehramtsbefähigung Grundschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Grundschule erwünscht |
| Bemerkung 4) | Lehramtsbefähigung Hauptschule sowie mindestens einjähriger Unterrichtseinsatz in der Mittelschule erwünscht |

Termine zur Vorlage der Gesuche:

1. beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers / der Bewerberin: **15. Mai 2014**
2. bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt: **22. Mai 2014**
3. bei der Regierung der Oberpfalz: **28. Mai 2014**

Funktionsstellen an Förderschulen

| Schule / Schulart | Gliederung : | Klassen | Schüler | Planstelle |
|--|--|---------|---------|----------------------------|
| Sonderpädagogisches Förderzentrum Regenstauf | Förderstufe I: | 2 | 23 | SoR / SoRin BesGr. A 15 |
| | Förderstufe II: | 3 | 35 | |
| | Förderstufe III: | 3 | 28 | |
| | Förderstufe IV: | 3 | 33 | |
| | Insgesamt | 11 | 119 | |
| | Schulvorbereitende Einrichtung | 2 | 20 | |
| | Mobiler Sonderpädagogischer Dienst: 68 Lehrerstunden | | | |
| <p>Bemerkungen: Schulvorbereitende Einrichtung im Haus mit 2 Gruppen 1 Zug gebundener Ganztags Grundschulstufe 2 Klassen 1 Zug gebundener Ganztags Hauptschulstufe 2 Klassen</p> <p>Erwünscht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB bzw. entsprechendes Erweiterungsfach • sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien • mehrjährige Tätigkeit an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum • Erfahrungen in der Organisation des Schulbetriebs <p>Die Stelle ist teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGlG). Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.</p> <p>Den Bewerbungsunterlagen sind eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung und der Verwendungseignung beizulegen. Der Schulleiter gibt die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Stellungnahme an die Regierung weiter.</p> <p>Termin zur Vorlage der Gesuche: Bei der eigenen Schulleitung: 22. Mai 2014 Bei der Regierung der Oberpfalz: 28. Mai 2014</p> | | | | |

Fachberatung an Förderschulen

Fachberaterin / Fachberater für Sport an Förderschulen

Hiermit wird die o.g. Fachberaterstelle zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Die Fachberaterinnen/ Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/64 594.

Das Amt der Fachberatung wird derzeit **auf drei Jahre befristet** übertragen.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen:

bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 41: **21. Mai 2014**

Fachberaterin / Fachberater für Englisch an Förderschulen

Hiermit wird die o.g. Fachberaterstelle zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Die Fachberaterinnen/ Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/64 594.

Das Amt der Fachberatung wird derzeit **auf drei Jahre befristet** übertragen.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen:

bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 41: **21. Mai 2014**

Wichtige Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber

1. Auf die **Neufassung der Richtlinien für die Beförderung** von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **18. März 2011** wird **ausdrücklich** hingewiesen (KMBek vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23489).
2. **Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007), die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist.**
Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird bei den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen nach dem 1. August 2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
3. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist und eine vorrangige Besetzung mit einem "überzähligen" Beamten (gemäß Punkt 5.2 und 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011 bzw. KMS vom 21. Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.
Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Ernennungszeitpunkt – also anlässlich der späteren Beförderung – erneut zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl auch nach einer aktualisierten Prognose in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion (vorläufige Funktionsübertragung) entsprechend der amtlichen Statistik (Stichtag 1. Oktober) vorliegen muss.
4. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleitern / Schulleiterinnen und deren Vertreter / Vertreterinnen an Grund- und Mittelschulen und Förderzentren wird hingewiesen (KMS vom 13. Januar 2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
5. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine Anlassbeurteilung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Nr. 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
6. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
7. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen zu **Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
8. Falls Angehörige an der Schule beschäftigt sind, an der eine Funktionsstelle angestrebt wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule eingesetzt werden, **ebensowenig sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Verlobte und ggf. geschiedene Ehegatten. Die Berücksichtigung eines Bewerbers mit einem entsprechenden Angehörigen an der Schule ist nur möglich, soweit der / die Angehörige sich mit der Wegversetzung einverstanden erklärt hat und eine Wegversetzung möglich ist (Nr. 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18. März 2011).
9. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin / der Schulleiter die Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
10. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiterin / Schulleiter an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.
11. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter werden sich nach Übertragung der Funktion **verzögern**, da neben der bereits geltenden allgemeinen Wiederbesetzungssperre ab 1. August 2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
12. Da **Frauen** in Funktionsstellen nach wie vor unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.
13. Sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nicht gegeben sind - z.B. weil Ämter nach dem Leistungslaufbahngesetz (LbG) noch zu durchlaufen sind - kann sich die Beförderung in das ausgeschriebene Amt um die vorgeschriebenen Zeiten - in der Regel 3 Jahre - verzögern.
14. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren werden sie im eigenen Interesse gebeten, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.

15. Lehrkräfte mit der **Lehramtsbefähigung Grundschule** (neue Lehrerbildung) können sich nur auf Funktionsstellen an Schulen bewerben, die auch Grundschulklassen führen, Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung Mittelschule (neue Lehrerbildung) nur auf Funktionsstellen an Schulen, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit dem **Lehramt Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und **Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramtsbefähigung Grundschule und Mittelschule)** bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.
16. Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen (z. B. ein Rektor der BesGr. A 13 + AZ bewirbt sich um eine Rektoren- oder Konrektorenstelle A 13 + AZ), werden in die Auswahlentscheidung nicht einbezogen, wenn ein Verbleib an der bisherigen Schule im dienstlichen Interesse liegt oder andere dienstliche Gründe einer Versetzung entgegenstehen. Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerbern als auch von Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung der Oberpfalz über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Wichtiger Hinweis: Formulare

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrerstellen / Fachlehrerstellen und Förderlehrerstellen) sind die jeweils aktuellen Formulare der Regierung zu verwenden.

Bei einer Bewerbung um eine Stelle als Rektor / in ist das Formblatt „Deckblatt für das Portfolio zum Modul A“ zu verwenden.

Alle Formulare sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich und stehen als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung.

www.ropf.de (> Downloads > Schule und Bildung > **Formulare für Lehrkräfte**)

Hinweise auf Funktionsstellen anderer Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Interessenten werden gebeten, sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern der einzelnen Regierungen zu informieren und die dort gesetzten Fristen zu beachten.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden sich unter folgenden Internetadressen:

| | |
|---------------|---|
| Oberbayern | http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa |
| Niederbayern | http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php |
| Oberpfalz | http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php |
| Oberfranken | http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger |
| Mittelfranken | http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm |
| Unterfranken | http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html |
| Schwaben | http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php |

NICHTAMTLICHER TEIL

Stellenausschreibungen

EUROPA-SCHULE KAIRO – Deutsche Schule Heliopolis anerkannte Deutsche Auslandsschule

Wir suchen für das Schuljahr 2014 / 2015

Lehrkräfte für den Grundschulbereich

Wir sind eine anerkannte Deutsche Auslandsschule, die vom Kindergarten bis zum Deutschen Internationalen Abitur (DIAB) führt. Unterrichtssprache ist Deutsch.

Das sollten Sie mitbringen:

- Abgeschlossene Lehrerausbildung (Zeugnis 2. Examen kann nachgereicht werden)
- Bereitschaft zur Klassenleitung
- Freude an der Gestaltung des Schullebens in Verbindung mit kreativer Arbeit im Team
- Offenheit gegenüber einem anderen kulturellen Umfeld

Das können wir Ihnen bieten:

- Gehalt über ortsüblichem Niveau
- Beratung und Hilfe im administrativen Bereich und bei der Wohnungssuche
- Pauschale Flugkostenerstattung für Ein- und Ausreise
- Übersiedlungszuschuss (pauschal)
- Jährliche Flugkostenpauschale für einen Heimatflug
- Eine Arbeit in klimatisch, kulturell und landschaftlich reizvollem Umfeld

Schauen Sie sich doch mal auf unserer Webseite www.europaschulekairo.com um.

Ägypten bietet gerade derzeit ein spannendes Aufgabenfeld. Die meisten unserer Kolleginnen / Kollegen kommen direkt nach der Ausbildung für 2 Jahre an unsere Schule. Gerne vermitteln wir Kontakte, damit Kollegen von ihren Erfahrungen berichten. Haben Sie Fragen? Wünschen Sie weitere Informationen? Dann nehmen Sie Kontakt mit mir auf: Tel. 00201223450083.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns über Ihre Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Zeugnisse, Lebenslauf mit Bild). Bitte senden Sie sie per E-Mail an folgende Adresse:

Katharina Merkel, Grundschulleiterin
E-Mail: grundschule@europaschulekairo.com



Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung im Haus des Guten Hirten in Schwandorf

Wir sind im Bistum Regensburg als Fachverband für die kirchliche Sozialarbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Behindertenhilfe Träger von 70 Einrichtungen. Mehr als 3500 Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sind in unseren Dienst- und Beratungsstellen, in der Erziehung, Betreuung, Förderung und Pflege tätig.

Für unsere Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung im Haus des Guten Hirten in Schwandorf suchen wir für das Schuljahr 2014 / 2015 die/den

Schulleiterin / Schulleiter mit Lehramt für berufliche Schulen oder Sonderschullehramt (Studiendirektorin / Studiendirektor A 15+AZ, Sonderschullehrerin / Sonderschullehrer A 15 + AZ)

Die Berufsschule St. Marien führt derzeit 21 Klassen mit 224 Schülerinnen und Schülern als Teil des Hauses des Guten Hirten und kooperiert mit der Ausbildung im Haus und den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur. Der Einrichtung ist ein Wohnheim angeschlossen.

Sie überzeugen durch

- Motivation, Engagement, Flexibilität und Teamfähigkeit
- hervorragende fachliche und pädagogische Qualifikation
- ausgesprochene Begeisterung für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung in enger Abstimmung mit der Gesamtleitung des Hauses sowie dem Träger
- Identifikation mit den Zielen der Einrichtung und des kirchlichen Trägers

Die Anstellung kann gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger oder privat erfolgen.

Sie suchen eine neue Herausforderung mit kreativen und strategischen Gestaltungsmöglichkeiten in einem sehr kompetenten und kooperativen Umfeld? Dann freuen wir uns darauf, Sie kennen zu lernen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **spätestens 23. Mai 2014** an die

Katholische Jugendfürsorge
Herrn Peter Wichelmann
Orleansstr. 2 a, 93055 Regensburg
Tel. 0941 79887-160
E-Mail: personal@kjf-regensburg.de
Weitere Info: www.kjf-regensburg.de / www.hdgh.de

Verschiedenes

MEDIEN



Walter Kowalczyk, Winfried Deister (Hrsg.)
99 Tipps für die Grundschule
Störungsfreier Unterricht
 Kartoniert, 144 Seiten
 16,50 €
 ISBN 978-3-589-16293-2
 Cornelsen: Scriptor

Mit Tipps und Tricks ein gutes Arbeitsklima herstellen

Unterrichtsstörungen stressen enorm, stören das Klassenklima, verhindern Lernerfolge. Diese Tippsammlung liefert fundierte Lösungsansätze, die die Ursache bei der Wurzel packen und vor allem präventiv wirken. Schöpfen Sie wieder Mut!



Erwine Nowey-Fath, Rosmarie Süßmair-Kölbl (Hrsg.)
99 Tipps für die Grundschule
Anfangsunterricht
 Kartoniert, 144 Seiten
 16,50 €
 ISBN 978-3-589-16292-5
 Cornelsen: Scriptor

Gestalten Sie den Anfangsunterricht als erste positive Schulerfahrung für Ihre Schülerinnen / Schüler!

Themen:

- Organisation
- Schulalltag
- Unterrichtseinheiten
- Rituale
- grundlegende Lern- und Arbeitsweisen
- positive Arbeits- und Leistungsbereitschaft entwickeln, erkennen
- die Ich-Kompetenz stärken.



Godwin Lämmermann, Birte Platow (Hrsg.)
Fachdidaktik für die Grundschule
Evangelische Religion
 Kartoniert, 208 Seiten
 21,95 €
 ISBN 978-3-589-16306-9
 Cornelsen: Scriptor

Der Band diskutiert theoretische Basics, zentrale Themen und neue sowie bewährte Methoden für einen innovativen evangelischen Religionsunterricht. Es geht etwa um

- Wertebildung
- das Verhältnis zu Islam und Judentum
- Schuld und Vergebung oder
- die Arbeit mit Bibeltexten.

Sie finden hier fachdidaktische Perspektiven und konkrete Konzepte - verständlich und praxisorientiert für angehende wie bereits praktizierende Lehrer.

Maximilian Pangerl, Claus Pommer, Eva Maria Schwab, Dr. Gisela Stückl (Hrsg.);

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

55. Aktualisierungslieferung

15. Februar 2014

47 Seiten 59,80 €

Art. Nr. 66288055

Wolters Kluwer (Carl Link Verlag) Deutschland

Diese Lieferung enthält u.a. aktuelle Schreiben des Kultusministeriums zur unmittelbar bevorstehenden periodischen dienstlichen Beurteilung für die Grund- und Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen und Gymnasien. Die aktuelle Fassung des Leistungslaufbahngesetzes (1. Teil) und das komplettierte Bayerische Beamtengesetz runden die neue vollständige Darstellung der Rechtsgrundlagen des bayerischen Dienstrechts ab.

Hartertinger, Rothbrust (Hrsg.);

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

139. Aktualisierungslieferung

März 2014

41 Seiten 61,86 €

Art. Nr. 67077139

Wolters Kluwer (Carl Link Verlag) Deutschland

Diese Lieferung enthält die Verlängerung der Arbeitgeber-Richtlinien zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften auf dem Gebiet der IT, eine Neufassung der Hinweise zur Durchführung des § 257 SGB V, und neu Hinweise der Deutschen Rentenversicherung für berufsständig Rentenversicherte. Ferner wurden die inzwischen erfolgten Änderungen zum TV Flex AZ, zum Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte, des 5. Vermögensbildungsgesetzes, des Einkommenssteuergesetzes, der Sozialversicherungsentgelt- und der Sozialversicherungsrechengrößenverordnung, der Sozialgesetzbücher III, IV und VI und des Arbeitsgerichtsgesetzes berücksichtigt.

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg;

E-Mail: schulanzeiger@reg-opf.bayern.de; Telefon 0941 5680-510. Der Amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich einmal (1. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der im nichtamtlichen Teil veröffentlichten Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung.

Der Schulanzeiger wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter www.ropf.de veröffentlicht.